

# Aufnahmeordnung

Gültig ab 1. Februar 2017

Beschlossen in der Sitzung von Vorstand des Börsenvereins und Vorsitzenden der Landesverbände am 27. November 2002.

Mit in der Sitzung des Länderrats am 25. Januar 2017 beschlossenen Änderungen.

Diese Aufnahmeordnung regelt die Aufnahme in den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. (nachfolgend „Börsenverein“) als Ordentliches Mitglied (§§ 6 und 9 der Satzung), Buchverkaufsstellenmitglied (§ 9a der Satzung), Partnermitglied (§ 19a der Satzung) und Korporatives Mitglied (§ 19 der Satzung) sowie den Austritt aus dem Börsenverein (§ 9 Abs. 3 Satz 2 und § 17 der Satzung).

Den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft im Börsenverein bestimmt § 20 der Satzung.

Das Aufnahmeverfahren für Assoziierte Mitglieder, wie sie in den Satzungen einzelner Landesverbände vorgesehen sind, ist nicht Gegenstand dieser Aufnahmeordnung. Dieses richtet sich nach den jeweiligen Landessatzungen.

## **I. Ordentliche Mitglieder; Buchverkaufsstellenmitglieder; Partnermitglieder; Internationale Mitglieder**

### **§ 1 Aufnahmeanspruch**

- (1) Buchhändlerische Unternehmen im Sinne des § 6 und § 9 der Satzung haben Anspruch auf Aufnahme in den Börsenverein als Ordentliches Mitglied, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.
- (2) Unternehmen, die gewerbsmäßig buchhändlerisch tätig sind, ohne den Anforderungen an ein buchhändlerisches Unternehmen voll zu entsprechen, können auf Beschluss des Länderrates in den Börsenverein als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.
- (3) Buchverkaufsstellenmitglieder (§ 9a der Satzung) und Partnermitglieder (§ 19a der Satzung) können auf Beschluss des Länderrats in den Börsenverein aufgenommen werden, wenn sie die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.
- (4) Buchhändlerische Unternehmen mit Sitz im Ausland können als Mitglied in den Börsenverein aufgenommen werden, wenn sie die Mitgliedschaft in einem Branchenverband vor Ort nachweisen (§ 9 Abs. 3 der Satzung).

### **§ 2 Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Zur Aufnahme in den Börsenverein ist erforderlich:
  1. die Erfüllung der in der Anlage aufgeführten Mindestkriterien,
  2. die Abgabe oder Online-Übermittlung des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags einschließlich Fragebogen sowie Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug.

3. die Abgabe oder Online-Übermittlung der Erklärung, dass der Antragsteller die Satzung des Börsenvereins zur Kenntnis genommen hat und bereit ist, die darin enthaltenen mitgliedschaftlichen Pflichten zu erfüllen,
  4. die Bezahlung der Aufnahmegebühr,
  5. bei einem Antrag auf Wiederaufnahme nach Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung zusätzlich die Nachzahlung aller rückständigen Beiträge.
- (2) In dem Antrag ist anzugeben, welcher oder welchen buchhändlerischen Fachgruppen der Antragsteller angehören will. Ein auf dem Gebiet des Herstellenden Buchhandels tätiger Antragsteller kann nur dann zugleich seine Mitgliedschaft in der Fachgruppe Verbreitender Buchhandel beantragen, wenn er auch fremde Verlagserzeugnisse an Endabnehmer verbreitet.

### **§ 3 Einreichung und Überprüfung des Aufnahmeantrags**

- (1) Der Aufnahmeantrag ist bei der Geschäftsstelle des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Landesverbandes oder, falls für den Sitz des Antragstellers ein Landesverband nicht besteht, beim Bundesverband („Geschäftsstelle“) einzureichen.
- (2) Die Geschäftsstelle überprüft die Vollständigkeit des Antrags und der darin bezeichneten erforderlichen Nachweise. Fehlende Unterlagen sind von der Geschäftsstelle nachzufordern.
- (3) Anschließend leitet die Geschäftsstelle des Landesverbandes den Antrag an die Fachausschüsse des Börsenvereins weiter.

### **§ 4 Entscheidung über den Aufnahmeantrag**

- (1) Über Aufnahmeanträge gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung entscheidet der Geschäftsführer des zuständigen Landesverbandes oder, falls für den Sitz des Antragstellers ein Landesverband nicht besteht, der zuständige Regionaldirektor als Beauftragter des Länderrats.
- (2) Über Aufnahmeanträge gemäß § 1 Abs. 3 dieser Ordnung entscheidet der Aufnahmeausschuss des Länderrats.
- (3) Über Aufnahmeanträge von Antragstellern, die
  1. den Anforderungen an ein buchhändlerisches Unternehmen nicht voll entsprechen (§ 1 Abs. 2 dieser Ordnung) oder
  2. zuvor gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung ausgeschlossen wurden,entscheidet der Aufnahmeausschuss des Länderrates (§ 36 und § 11 der Satzung in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung des Länderrats) mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen.
- (4) Lehnt der Aufnahmeausschuss den Aufnahmeantrag ab, ist gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen seit Zugang der Mitteilung der schriftliche und begründete Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission (§ 53 der Satzung) zulässig. Die Satzungs- und Schiedskommission entscheidet über den Einspruch nach schriftlicher Anhörung des Antragstellers und des Aufnahmeausschusses mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5 Dokumentation der Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme wird durch den Mitgliederservice des Börsenvereins im Online-Verkehrsnummern-Nachtrag öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Das Mitglied wird in die Onlineplattform des Adressbuch des deutschsprachigen Buchhandels aufgenommen, in dem auch die Zugehörigkeit zu buchhändlerischen Fachgruppen und vermerkt wird.

## **II. Korporative Mitglieder**

### **§ 6 Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Als Korporative Mitglieder des Börsenvereins kommen fachverwandte Verbände in Betracht. Dies sind alle bundesweit tätigen Verbände, Vereine oder Vereinigungen von Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels im Sinne des § 7 der Satzung herstellen oder verbreiten.
- (2) Ein Anspruch auf Korporative Mitgliedschaft besteht nicht.

### **§ 7 Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme als Korporatives Mitglied erfolgt durch Vertrag zwischen dem fachverwandten Verband und dem Börsenverein. Dieser Vertrag regelt zugleich die Rechte und Pflichten des Korporativen Mitgliedes.

### **§ 8 Zuständigkeit**

Über alle Fragen der Begründung und Ausgestaltung einer Korporativen Mitgliedschaft entscheidet in jedem Einzelfall der Länderrat.

## **III. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **§ 9 Kündigungsfrist**

Der Austritt aus dem Börsenverein (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Vereinsjahres möglich.